

Ueber die Gemeinden des Bremischen Staates,

welcher aber als fünfter Abschnitt einzureichen sein wird, sowie nachträglich den früher ausgesetzten §. 77 der Anlage C. genehmigt. Nicht weniger ertheilt sie ihre Zustimmung dem mit dem zehnten Bericht der Verfassungs-Deputation in ihrer Sitzung vom 3. März d. J. eingereichten revidirten Entwurf der Verfassung: „Schlußbestimmungen“ betitelt und dem in dem ersten, mit dem neunten Bericht der Verfassungs-Deputation am 28. Februar d. J. eingereichten ursprünglichen Entwurf enthaltenen Art. 4, §. 13, welcher nunmehr in diesem siebenten Abschnitt als Art. 5, §. 15 einzutragen sein wird.

Nachträglich zu dem Gesetz „die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend“, dessen Lücken in den §§. 1, 2, 6, 11, auszufüllen, sie in das Ermessen der Verfassungs-Deputation gestellt hatte, hält sie auf die Vorstellung ihrer Mitglieder bei dieser Deputation es für passender, daß Senat und Bürgerschaft unmittelbar über diesen Gegenstand einen Beschluß fassen, und hat sie ihrerseits beschlossen, daß als das Datum in den §§. 1, 6, 11 der 18. April, im §. 2 der 19. April d. J. zu bezeichnen sei.

Indem sie schließlich dem Senat zur Anzeige bringt, daß sie zu ihren Mitgliedern bei der Deputation für die Wahl der Vertreter ernannt habe, die Herren:

Chr. Arndt, H. Bayer, Dr. Donandt, D. Entholt,
H. von Fischer, Alstermann H. Heye, J. G. Höpfen,
J. N. Mohr, D. Talla, M. C. F. Weber, H. F. Weinhausen
und C. H. C. Wischmann,

und schon jetzt den Wunsch ausspricht, daß von der Verfassungsurkunde demnächst jedem der jetzigen Staatsbürger, und später jedem neu Aufgenommenen bei Ableistung des Staatsbürgereides ein Exemplar unentgeltlich verabfolgt werde, behält sie sich vor, für den Fall, daß der Senat auch ihren heutigen Beschlüssen beitreten sich erklären werde, noch in ihrer heutigen Sitzung über das Ganze des Verfassungswerkes und die dazu gehörigen Gesetze den definitiven Beschluß zu fassen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. März 1849.

Auf den heutigen Beschluß der Bürgerschaft in Betreff der Verfassungsangelegenheit stimmt der Senat sämmtlichen Bemerkungen und Anträgen der Bürgerschaft bei.

Er nimmt daher nunmehr keinen Anstand, in der Voraussetzung, daß über das Ganze des Verfassungswerks nebst den dazu gehörenden Gesetzen den vorläufigen Vereinbarungen gemäß die definitive Beschlußnahme der Bürgerschaft erfolgen werde, sich schon jetzt in gleichem Maße einverstanden zu erklären.

Zu der für die Wahlen niederzusetzenden Deputation hat er übrigens aus seiner Mitte die Herren Senator Droske, Senator Witte, Senator Wätjen und Senator Adami ernannt.